

**VERTRAG ZWISCHEN DER STADT GÖTTINGEN
UND DER GEMEINDE WEENDE****vom 23. Juni 1964**

Zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Weende wird für den Fall der Eingliederung der Gemeinde Weende in die Stadt Göttingen der nachfolgende Vertrag geschlossen:

§ 1**Name, Wappen, Flagge**

- (1) Die Gemeinde Weende erhält nach vollzogener Eingliederung die Bezeichnung Göttingen-Weende.
- (2) Im Gebietsteil Weende werden bei repräsentativen Anlässen auch das verliehene Wappen und die bisherige Flagge gezeigt.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Durch die Eingliederung tritt die Stadt Göttingen in die Rechte der Gemeinde Weende ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

§ 3**Ortsrecht**

Die Stadt Göttingen erkennt an, daß vom Tage des Inkrafttretens des Göttingen-Gesetzes für eine Übergangszeit von mindestens 5 Jahren die am Tage der Eingliederung der Gemeinde Weende in die Stadt Göttingen gültigen Benutzungsgebühren der Gemeinde Weende ungeändert bleiben, soweit das Prinzip der Kostendeckung auf der Grundlage der bisherigen Einrichtungen gewahrt bleibt.

§ 4**Steuern und Steuerhebesätze**

- (1) Vom Tage des Inkrafttretens des Göttingen-Gesetzes dürfen in der vom Rat der Stadt zu beschließenden Haushaltssatzung für 10 Jahre die Hebesätze für die Grundsteuern A und B nicht höher als auf 240 v.H., für die Grundsteuer C nicht höher als auf 300 v.H. und der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für 5 Jahre nicht höher als 280 v.H. für den Gebietsteil Weende festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe der Hundesteuer soll für mindestens 5 Rechnungsjahre unverändert bleiben.
- (3) Eine Getränkesteuer wird im Gebietsteil Weende nicht erhoben.

§ 5**Ortsgemeinderat**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Göttingen-Gesetz-Entwurfes folgende sind:
 - a) die Angelegenheiten, die im § 3 des Entwurfes der Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen aufgeführt sind,

b) die Überlassung der städtischen öffentlichen Einrichtungen im Gebietsteil an Schulen, Vereine, Verbände etc.,

c) die Veranstaltungen in der Festhalle,

d) die Freiwillige Feuerwehr.

(2) Der Ortsgemeinderat tritt bei den Entscheidungen nach Abs. 1 an die Stelle des Rates der Stadt und des Verwaltungsausschusses. Soweit nach den Bestimmungen der NGO der Oberstadtdirektor in den Angelegenheiten des Abs. 1 zu entscheiden hat, hört er den Ortsgemeinderat vor seiner Entscheidung an.

§ 6

Anhörungsrecht des Ortsgemeinderats

(1) Der Ortsgemeinderat ist in allen Angelegenheiten zu hören, die von besonderer Bedeutung für den Gebietsteil Weende sind.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß zu den Angelegenheiten im Sinne von § 6 Abs. 3 des Göttingen-Gesetz-Entwurfes insbesondere folgende gehören:

a) die Angelegenheiten, die in § 4 des Entwurfes der Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen aufgeführt sind,

b) der Stellenplan, soweit er die Verwaltungsstelle und städtische Einrichtungen im Gebietsteil betrifft,

c) die Bestellung von Bediensteten, die ständig bei der Verwaltungsstelle und bei den städtischen Einrichtungen im Gebietsteil beschäftigt werden sollen,

d) der Ausbau der Gemeindestraßen und -wege.

(3) Die Stadt Göttingen wird durch Erlaß geeigneter Geschäftsordnungsbestimmungen sicherstellen, daß die Anhörung des Ortsgemeinderates in den Angelegenheiten nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt, bevor die Vorlagen an den Verwaltungsausschuß und den Rat der Stadt gehen.

§ 7

Ortsgemeinderat

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates werden für die Teilnahme an seinen Sitzungen wie die Mitglieder von Ausschüssen der Stadt Göttingen entschädigt .

§ 8

Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses in gleicher Weise zu laden wie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(2) Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

(3) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 9**Ehrung aus Anlaß von Jubiläen etc.**

Bei repräsentativen Anlässen im Gebietsteil ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen oder zu beauftragen.

§ 10**Tausendjahrfeier**

Die Stadt Göttingen erklärt sich bereit, angemessene Haushaltsmittel im Rechnungsjahr 1966 bereitzustellen, damit die Tausendjahrfeier der Gemeinde Weende begangen werden kann.

§ 11**Kindergarten und Altenwohnungen**

(1) Die Gemeinde Weende hat die Bauplanung und die Finanzierung für den Bau eines neuen Kindergartens nahezu abgeschlossen. Sollten bis zum Tage der Eingliederung vertragliche Bindungen von der Gemeinde noch nicht eingegangen sein, so verpflichtet sich die Stadt, den Bau des Kindergartens entsprechend den Planungen durchzuführen.

(2) Das gleiche gilt für den Bau der geplanten Altenwohnungen.

§ 12**Verwaltung des Gebietsteils**

Die Stadt richtet für den Gebietsteil Weende eine Verwaltungsstelle ein, die alle Aufgaben wahrnimmt, die aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere Aufgaben des Standesamtes und des Meldewesens.

§ 13**Angestellte, Arbeiter**

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Weende werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Göttingen übernommen. Die Planstellen der Verwaltungsstelle sollen mit bisherigen Bediensteten der Gemeinde Weende besetzt werden.

Der Leiter der Verwaltungsstelle muß bei der erstmaligen Besetzung dieser Stelle ein Beamter der bisherigen Gemeinde Weende sein.

§ 14**Haushaltsmittel**

(1) In den Haushaltsplan der Stadt Göttingen werden für die Aufgaben, die dem Ortsgemeinderat nach dem Göttingen-Gesetz-Entwurf und dem Entwurf der Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen und nach diesem Vertrag zur selbständigen Entscheidung übertragen werden, durch den Rat der Stadt nach Anhörung des Ortsgemeinderates Ausgabeansätze aufgenommen, die in ihrer Gesamtheit mindestens der Summe der vergleichbaren durchschnittlichen Ansätze des Haushaltsplanes der Gemeinde Weende in den Rechnungsjahren 1962, 1963 und 1964 entsprechen.

(2) Zur Verfügung des Ortsgemeinderates wird jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Göttingen ein Ansatz in Höhe von 5,-- DM je Einwohner des Gebietsteils (Stand: 30. Juni des Vorjahres) aufgenommen. Der Ortsgemeinderat hat über diese Mittel einen Ausgabeplan aufzustellen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die dem Ortsgemeinderat nach Abs. 1 zur selbständigen Entscheidung übertragen sind sowie für Lehr- und Lernmittel der Schulen des Gebietsteils.

(3) Nach Ablauf von 5 Jahren werden Verhandlungen über eine evtl. Änderung der Höhe der Mittel nach Abs. 2 zwischen dem Rat der Stadt und dem Ortsgemeinderat geführt werden.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 7.4.1965 mit der Maßgabe, daß § 1 Abs. 1 des Vertrages folgende Fassung erhält:

" Die Gemeinde Weende erhält nach vollzogener Eingliederung die Bezeichnung "Stadt Göttingen-Gebietsteil Weende".